

Das Deutsche Steuerrecht

Wie fast jedes andere Steuerrecht, gilt das deutsche Steuerrecht als verwirrend und kompliziert. Es wird zum Teil behauptet, dass sich 70 % der Literatur, die sich mit dem weltweiten Steuerrecht beschäftigt, mit dem deutschen Steuerrecht befasst. Obwohl es gut sein kann, dass diese Aussage nicht richtig ist, zeigt diese Behauptung dennoch die Komplexität des deutschen Steuerrechts¹.

1. Allgemeines

In Deutschland werden Steuern vom Bund, den Ländern und den Gemeinden erhoben. Die wichtigsten Steuern, die in Deutschland zu zahlen sind, sind die Einkommensteuer auf das Einkommen jedes Arbeitnehmers, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer, die Erbschaft- und Schenkungsteuer und die Grundsteuer. Die wichtigsten Quellen des deutschen Steuerrechts sind das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz und das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Über diese Steuern hinaus müssen gewisse Abgaben abgeführt werden, zum Beispiel für die Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und an die Rentenversicherung. Darüber hinaus erlässt das deutsche Bundesministerium der Finanzen Richtlinien und Verordnungen.

2. Steuerpflicht

Nicht jede Person oder Gesellschaft unterliegt dem deutschen Steuerrecht. Das deutsche Steuerrecht unterscheidet zwischen Personen (natürliche und juristische Personen), die in Deutschland wohnhaft sind bzw. ihren Sitz haben (Steuerinländer) und Personen, die keinen Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland haben (Steuerausländer). Eine natürliche Person ist eine Steuerinländerin, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Die Staatsbürgerschaft ist in dieser Hinsicht nicht relevant. Eine Gesellschaft ist aus steuerlicher Sicht eine Steuerinländerin, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Deutschland hat. Eine Gesellschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Deutschland hat, ist eine Steuerausländerin. Ein Person wird als Steuerinländerin angesehen, sobald diese einen Wohnsitz in Deutschland begründet hat (beachte: aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Australien und Deutschland müssen australische Steuerbürger auf ihr weltweites Einkommen grundsätzlich keine Einkommensteuer in Deutschland zahlen (lediglich in Australien), wenn sie weniger als 183 Tage in Deutschland gelebt haben). Steuerzahler, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, sind in der Regel nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, es sei denn sie haben ein Einkommen aus bestimmten Einkunftsarten in oder aus Deutschland. Ausländer unterliegen zum Beispiel der deutschen Einkommensteuer, wenn sie Mieteinnahmen aus Immobilien in Deutschland beziehen.

¹ Alle Steuern und Steuerfreibeträge sind angegeben als aktuell am 1. Juli 2013.

3. Einkommensteuer

3.1. Einkunftsarten

Im Deutschland besteht eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht für die Einkünfte aus den folgenden Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, und
7. sonstige Einkünfte, die auf bestimmte Einkunftsarten festgelegt und gesetzlich beschränkt sind, wie zum Beispiel Einkünfte aus privaten Transaktionen und Einkünfte mit wiederkehrenden Leistungen (zum Beispiel Rentenzahlungen).

Für jede dieser sieben Einkunftsarten werden die Einkünfte einzeln berechnet. Gewinne, die nicht in die eine oder andere der sieben Einkunftsarten fallen, sind steuerfrei (zum Beispiel Lottogewinne).

3.2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit stellen eine der sieben Einkunftsarten dar. Die Einkommensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit heißt Lohnsteuer und wird vom Arbeitgeber einbehalten. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses muss jeder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte aushändigen. Der Arbeitgeber muss von jeder Gehaltszahlung die entsprechende Lohnsteuer einbehalten. Die Höhe der Lohnsteuer wird anhand von Tabellen berechnet, welche die Steuerklasse und die Steuerfreibeträge berücksichtigen. Obwohl der Arbeitnehmer die Steuer schuldet, ist der Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer an das Finanzamt verantwortlich.

3.3. Steuersätze für natürliche Personen

Die Einkommensteuersätze für ledige natürliche Personen variieren von einem Eingangssteuersatz von 14 % für Einkommen, die einen Betrag von EUR 8.130 übersteigen bis zu einem Spitzensteuersatz von 42 % für Einkommen, die über einem Betrag von EUR 52.882 liegen. Einkommen über einem Betrag von EUR 250.731 werden mit 45 % versteuert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es das deutsche Steuersystem Partnern erlaubt, gemeinsam veranlagt zu werden mit dem Vorteil, dass ihre individuellen Grundfreibeträge kombiniert werden. Arbeitet zum Beispiel nur ein Partner und der andere bleibt daheim, erhält der arbeitende Partner den Vorteil des Grundfreibetrags von EUR 8.130 des anderen Partners. Außerdem wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer erhoben. Der Solidaritätszuschlag wurde im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands eingeführt und hat den Zweck die neuen Bundesländer in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu unterstützen.

3.4. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer auf das Einkommen von Gesellschaften. Ein Körperschaftsteuersatz von derzeit 15 % gilt sowohl für die einbehaltenen (nicht ausgeschütteten) Gewinne der Gesellschaft als auch für ihre ausgeschütteten Gewinne. Allerdings müssen Gesellschafter, an die Gewinne ausgeschüttet wurden, wiederum Einkommensteuer auf diese Ausschüttung zahlen. Jedoch unterfallen nur 60 % der Auszahlungen an die Gesellschafter der Einkommensteuer, während die anderen 40 % steuerfrei sind. Der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % wird auch auf die Körperschaftsteuer erhoben.

4. **Gewerbsteuer**

Alle Gewerbebetriebe in Deutschland unterliegen der Gewerbsteuer. Die Steuer errechnet sich auf Grundlage des Gewerbeertrags. Die Gewerbsteuer wird von den Gemeinden erhoben und jede Gemeinde legt den Steuersatz im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung fest. Der Steuersatz liegt gewöhnlich zwischen 9 % und 20 %. In der Vergangenheit versuchten Kommunen Gewerbebetriebe anzulocken, indem sie einen sehr niedrigen Steuersatz festlegten. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2004 ein Minimalsteuersatz von 9 % eingeführt.

5. **Erbschaft- / Schenkungsteuer**

Üblicherweise ist eine Erbschaft- oder Schenkungsteuer dann fällig, wenn entweder der Verstorbene/Schenker oder der Erbe/Beschenkte:

- eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ist;
- ein deutscher Staatsbürger ist, der weniger als fünf Jahre im Ausland gelebt hat;
- ein deutscher Staatsbürger ist, der im Ausland lebt und Zahlungen der deutschen Regierung erhält; oder
- eine Körperschaft, Gesellschaft oder juristische Person ist, die ihre Geschäftsleitung oder Niederlassung in Deutschland hat.

Die deutsche Erbschaftsteuer fällt auch dann an, wenn der Verstorbene bestimmte Vermögenswerte in Deutschland besaß (zum Beispiel Immobilien und bestimmte Arten von Aktien), obwohl weder der Verstorbene noch der Erbe einen Wohnsitz in Deutschland haben oder gehabt haben.

Das deutsche Erbschaftsteuerrecht kennt drei Steuerklassen für Erben. Die Beziehung zwischen dem Erben und dem Verstorbenen (oder dem Schenker und dem Beschenkten) legt die Steuerklasse fest, in welche der Erbe/Beschenkte fällt. Für jede Steuerklasse gelten verschiedene Steuerfreibeträge und Steuersätze. Die zu zahlende Steuer hängt von der Steuerklasse und dem Wert des Erbes/der Schenkung ab und bewegt sich zwischen 7 % und 50 %.

6. **Grundsteuer**

Jeder der in Deutschland ein Grundstück besitzt, ist verpflichtet Grundsteuer zu entrichten. Diese Steuer richtet sich nach dem Wert des Grundstücks und des (der) darauf errichteten Gebäude(s). Die abzuführende Steuer wird durch die jeweilige Gemeinde festgelegt und beträgt gewöhnlich zwischen 1 % und 2%.

7. **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird in Deutschland auf inländische Güter und Dienstleistungen erhoben. Gegenwärtig beträgt der Steuersatz 19 %. Auf bestimmte Lieferungen wie Lebensmittel, Magazine und Bücher entfällt ein geringerer Steuersatz von 7 %.

8. **Verwaltung**

Steuern werden vom Bundesfinanzministerium, den Landesfinanzämtern und den örtlichen Finanzämtern verwaltet und erhoben. Jeder Steuerzahler muss beim Finanzamt registriert sein und bekommt eine individuelle Steuernummer zugewiesen.

9. **Steuererklärung**

Das deutsche Steuerrecht basiert nicht auf Selbstveranlagung (mit Ausnahme der Umsatzsteuer). Nach Ende des Steuerjahres (ein deutsches Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr) muss jeder Steuerinländer eine Steuererklärung abgeben. Grundsätzlich sind Steuererklärungen bis zum 31. Mai eines Jahres einzureichen, sollte allerdings ein Steuerberater mit der Abgabe beauftragt worden sein, bis zum 31. Dezember.

10. **Sozialabgaben**

10.1. Krankenversicherung

In Deutschland muss grundsätzlich jeder Arbeitnehmer Mitglied in einer Krankenversicherung sein. Arbeitnehmer, die weniger als EUR 4.350 pro Monat verdienen, müssen Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sein. Die monatlichen Beitragszahlungen werden vom Gehalt des Arbeitnehmers abgezogen und vom Arbeitgeber abgeführt. Momentan beträgt der Beitragssatz 15,5 % des Bruttoeinkommens, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 313,65 pro Monat. Der Arbeitnehmer muss dabei einen Anteil von 8,2 und der Arbeitgeber einen Anteil von 7,3% tragen. Arbeitnehmer, die mehr als EUR 4.350 pro Monat verdienen, haben die Möglichkeit aus der gesetzlichen Krankenversicherung auszutreten und eine private Krankenversicherung abzuschließen. Der Arbeitgeber muss dann zu den privaten Krankenversicherungsbeiträgen beitragen.

10.2. Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmer müssen außerdem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten, welche vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet wird. Wird ein Arbeitnehmer nach 12-monatiger durchgehender Beschäftigung arbeitslos, steht ihm ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zu (ca. 75% seines letzten Nettoeinkommens). Der Beitragssatz beträgt momentan

3 % des Bruttoeinkommens und wird monatlich vom Arbeitgeber einbehalten.

10.3. Rente

Arbeitnehmer müssen außerdem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten. Die monatlichen Abgaben werden direkt vom Arbeitgeber an die Rentenkasse abgeführt. Die Hälfte des Beitrages wird vom monatlichen Einkommen des Arbeitnehmers einbehalten, die andere Hälfte wird vom Arbeitnehmer zusätzlich zum Gehalt übernommen. Der Rentensatz beträgt derzeit 18,9 % des Bruttoeinkommens (im Ergebnis werden 9,45 % vom Arbeitnehmer und 9,45 % vom Arbeitgeber bezahlt).

11. **Fazit**

Das deutsche Steuerrecht verpflichtet Steuerinländer und unter Umständen auch Steuerausländer, zu Zahlung von Steuern in Deutschland. Außerdem erfordert das deutsche Gesetz die Abführung bestimmter Abgaben für andere Leistungen. Ob Steuern und Abgaben zu zahlen sind, muss in jedem Fall einzeln beurteilt werden. Die Besteuerung von natürlichen Personen oder Unternehmen sollte mit einem Anwalt oder Steuerberater diskutiert werden, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

September 2013

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de